



Zusatzbericht der Sachkommission Bildung Soziales Gesundheit. Vorlage Nr. 1199/19, Evaluation Betreuungsgutscheine

1. Ausgangslage

Der Bericht zur Vorlage 1199/19, «Evaluation Betreuungsgutscheine vom 24.04.2020», wurde auf die Einwohnerratssitzung vom 11.05.2020 traktandiert. Verschiedenen Rückmeldungen zu unserem Bericht veranlasste uns, vereinzelte Anträge nochmals zu überprüfen um dem Einwohnerrat möglichst mehrheitsfähige Anträge zu unterbreiten. Die BSG beantragte deshalb an der Sitzung vom 11.05.202 eine Absetzung des Traktandums mit Verschiebung auf die Einwohnerratssitzung vom 22.06.2020. Diesem Antrag stimmte der Einwohnerrat zu.

2. Vorgehen und Abwägung

Die uns bekannten Bedenken und Hinweise haben wir alle nochmals überprüft und sind zum Schluss gekommen, dass wir einen Antrag zum Reglement in geänderter Form dem Einwohnerrat unterbreiten wollen. Zu diesem Zweck haben wir die synoptische Darstellung entsprechend angepasst.

3. Erkenntnisse und Schlüsse aus den Abwägungen.

Konkret geht es um den Mehrheitsantrag zum § 6⁵

§ 6⁵ Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr und/oder mit einem Reinvermögen (Ziffer 899) von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

- Die Begründung zur Senkung der Einkommensobergrenze auf CHF 100'000 lautete: Die Senkung ist tragbar, da neu bei jedem weiteren Kind, auch nicht fremdbetreut, CHF 10'000 abziehbar sind. Es erlaubt auch, dass die Tarifstruktur im Sinne zu Gunsten der tieferen Einkommen angepasst werden kann.

Angepasster Antrag:

• § 6⁵ Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 100'000/Jahr (bei alleinerziehendem Elternteil) bzw. mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr (bei zwei Erziehungsberechtigten oder einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in) und/oder mit einem Reinvermögen (Ziffer 899) von mehr als CHF 200'000 haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

- Die BSG will die Einkommensobergrenze für Familien welche gemäss § 5² Anspruchsbe-
rechtigung, bei einem alleinerziehenden Elternteil welcher einer Tätigkeit zwischen 20 und
100% nachgeht, auf CHF 100'000 senken. Für Familien bei welcher zwei Erziehungsbe-
rechtigte oder einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Part-
ner/in und einer Tätigkeit von mindestens 120% nachgehen, bei CHF 120'000 belassen.

Reinach, 06.06.2020

Im Namen der BSG

Rudolf Maeder
BSG

BSG:

Ronny Ankli, SVP

Fritz Blatter, FDP

Bernhard Bütschli, SVP

Erwin Götschi, SP, Vizepräsident

Rudolf Maeder, SP, Präsident

Paul Meier, FDP

Rainer Rohrbach, SVP